Überblick über Gesetzeslage

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174 ff StGB (Auswahl)

Belästigung	Mißbrauch	- Schutzbefohlenen	- Kindern	- Jugendlichen	- Sexueller Über- griff, Nötigung und Vergewaltigung	- Pornographie
unerwünschte sexuelle Annäherungsversuche, unerwünschter Kör- perkontakt sowie (wie- derholte) sexuell abfäl- lige oder abwertende Bemerkungen, Gesten oder Darstellungen	- geschütztes Rechtsgut: Schutz vor Eingriffen in ungestörte sexuelle Entwicklung - Vornahme sexueller Handlungen (mit und ohne Körperkontakt) durch Täter oder Vornehmen lassen sexueller Handlungen - Handlung muss auf sexuelle Bedürfnisbefriedigung gerichtet sein und von gewisser Erheblichkeit sein.	Vertrauen der Öffentlichkeit in Integrität best. Abhängigkeitsverhältnisse Abhängigkeitsverhältnisse entstehen durch Übertragung best. Fürsorgepflichten und – rechte oder durch Übernahme faktischer Herrschaft. - Täter kann sein, wer zum Opfer in Obhutsverhältnis steht, also besondere Pflichten gegenüber Opfer hat (Erziehung, Ausbildung, Betreuung in der Lebensführung) und im Fall des § 174 I Nr. 2 dieses missbräuchlich ausnutzt. - Tatobjekt (= Opfer) kann sein wer unter 16 bzw. 18 Jahre oder Kind des Täters ist.	Personen unter 14 Jahren Schwerer Fall: z. B. Beischlaf, Gesundheitsgefährdung	Personen über 14 und unter 16 bzw. 18 Jahren vor Übergriffen durch Personen über 18 bzw. 21 Jahren (Alter ist tatbestandsrelevant)	- Sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren Willen - Herbeiführen einer Zwangslage des Opfers durch Gewalt, Drohung oder Ausnutzung einer schutzlosen Lage zur Vornahme sexueller Handlungen - Der vom Täter erzwungene und selbstvollzogene Beischlaf (= Eindringen in den Körper)	= Darstellung sex. Vorgange in übersteigerter, anreißerischer Weise i. S. einer Verabsolutierung des Sexuallebens, dessen Loslösung aus dem Gesamtbereich des geistig-seelischenleiblichenmitmenschlichen Beziehungsgeflechts und damit die In- bzw. Antihumanität der Darstellung sex. Vorgänge. Kinder- und Jugendschutz
Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe und AGG	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre ode	r Geldstrafe	Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahre bzw. 3 Monate bis zu 5 Jahren in schweren Fällen nicht unter 1 Jahr Frei- heitsstrafe	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe	Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren, von 1 bzw. 2 bis zu 15 Jahren	Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe

3 Jahre	Strafrechtliche Verfolgung/Verjährung bis zu 5 Jahre ab Voll-	Verjährung bis zu 10	Verjährung bis zu 5 Jahre	Verjährung bis zu 20	Verjährung 3 Jahre	
	endung d. 30. Lebensjahr (Tat nach 2015 begangen)	Jahre oder 20 Jahre ab	ab Vollendung d. 30.	Jahre ab Vollendung		
		Vollendung d. 30. Lebens-	Lebensjahr (Tat nach	d. 30. Lebensjahr (Tat		
		jahr (Tat nach 2015 be-	2015 begangen)	nach 2015 begangen)		
		gangen)				
Zivilrechtliche Verjäh-	30 Jahre					
rungsfrist (z. B.						
Schmerzensgeld						
Anzeigepflicht:	Es gibt keine Anzeigepflicht von (geplanten oder ausgeführten) Straftaten gegen die sexueller Selbstbestimmung (siehe §§ 138 ff StGB). Bei den dort aufgeführten geplanten Straftaten handelt es sich um bestimmte Verbrechen, die als besonders schwer eingeschätzt werden (Mord, Angriffskrieg, u. ä.). § 139 Abs. 2 StGB bestimmt ausdrücklich, dass Geistliche nicht verpflichtet sind, anzuzeigen, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut wurde.					

Gesetzliche Neuerungen

Sogenanntes Posing	Nacktaufnahmen	Sogenanntes Cybergrooming
Strafbarkeit des sog. Posings (ausdrückliche Aufnahme der "Wiedergabe von ganz oder teilweise unbekleideten Kindern in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung" in den Begriff der kinder- und jugendpornographischen Schriften in §§ 184b, 184c StGB). Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung (d. h. es ist auch bislang schon strafbar), dass Bilder von Kindern/Jugendlichen in unnatürlicher geschlechtsbetonter Körperhaltung unter den Begriff der "pornographischen Schriften" fallen. Künftig wird es aber nicht mehr erforderlich sein, dass die Körperhaltung aktiv eingenommen wird, d. h. auch Bilder von schlafenden Kindern in einer solchen Körperhaltung sind zukünftig strafbar.	Strafbarkeit der unbefugten Herstellung, Weitergabe und Verbreitung von Bildaufnahmen, die geeignet sind, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, oder von Bildaufnahmen unbekleideter Personen, insbesondere von Kindern, auch außerhalb von Wohnungen oder geschützten Räumen (§ 201a StGB). In Ergänzung der Strafbarkeit von Herstellung, Weitergabe, Verbreitung sog. "Posing"-Bilder nach §§ 184b, 184c StGB (s. Ziff. 4) wird künftig auch die Herstellung, Weitergabe und Verbreitung von Nacktaufnahmen insbesondere von Kindern und Jugendlichen unter Strafe gestellt, die unter Verletzung deren Persönlichkeitsrechten entstanden sind. Erfasst wird damit auch das Austauschen von Kindern-Jugendnacktbildern in sog. "Tauschbörsen".	Strafbarkeit des sog. Cybergroomings (Ergänzung um die Begehung mittels Informations- und Kommunikationstechnologie, z. B. Telefonie, § 176 StGB). Bislang nur strafbar, wenn durch "Schriften" i. S. d. § 11 Abs. 3 StGB auf das Opfer eingewirkt wurde, worunter derzeit grundsätzlich nur Speichermedien fallen. Künftig werden alle Formen der modernen Kommunikation ausdrücklich erfasst, also auch solche Fälle, in denen die Informationsübertragung ausschließlich über Datenleitungen (wie etwa Telefonleitungen) erfolgt, insbesondere wenn es hierbei beim Informationsempfänger zu keinen – auch nur flüchtigen, "unkörperlichen" – Zwischenspeicherungen kommt.
Bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe	Bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe	Von zu 3 Jahren bis zu 5 Jahren
Verjährung 5 Jahre	Verjährung 3 Jahre	Verjährung 5 Jahre